3204 E-1212

Das Präsidium des Amtsgerichts Duisburg-Hamborn hat am 20.12.2018

b e s c h l o s s e n :

Die richterlichen Geschäfte des Amtsgerichts Duisburg-Hamborn werden im Jahre 2019 wie folgt verteilt:

Es bearbeiten:

I. Direktor des Amtsgerichts Paulußen

1.
Betreuungs- und Unterbringungssachen im Sinne des 3. Buches des FamFG, und zwar in Unterbringungssachen nach dem PsychKG alle Sachen, im Übrigen die Verfahren, deren Geschäfts-Nr. mit 3, 4, 5, 6, 7 oder 8 sowie – ab 01.03.2019 - mit 9 endet, zusätzlich unabhängig von der Geschäfts-Nummer diejenigen Anträge auf vorläufige Betreuerbestellung oder Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen, die während des Aufenthalts einer/eines Betroffenen im Evangelischen Krankenhaus Duisburg-Nord oder in der HELIOS St.-Johannes-Klinik in Duisburg-Hamborn gestellt werden,

2.
nicht anders verteilte Rechtshilfesachen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,

3.
Ablehnungsgesuche, soweit sie nicht gegen Direktor des Amtsgerichts Paulußen gerichtet sind,

4.
bis 28.02.2019: Rechtshilfe-Ersuchen in Zivilprozesssachen,

5.
alle nicht anderweit verteilten richterlichen Geschäfte.

Vertreter:
Richter am Amtsgericht Pfestorf,
im Verhinderungsfall:
Richter am Amtsgericht Heister.

II. Richter am Amtsgericht Pfestorf

1.
Nicht anders verteilte Betreuungs- und Unterbringungssachen im Sinne des 3. Buches des FamFG in Verfahren, deren Geschäfts-Nr. mit 0, 1, oder 2 sowie – bis 28.02.2019 - mit 9 endet,

2.
anhängige und neu eingehende C- und H-Sachen – Abteilung 7, Turnuszahl: 6 - bis 28.02.2019 - bzw. 7 - ab 01.03.2019,

3.
Beratungshilfesachen,

5.
Aufgaben des weiteren Richters im Erweiterten Schöffengericht,

6.
ab 01.03.2019:
in Abteilung 9 anhängige Sachen, deren Geschäftsnummer mit 7 enden, soweit der Eingang vor dem 01.01.2019 erfolgt ist,

Vertreter/in:
bis 28.02.2019:
Direktor des Amtsgerichts Paulußen,
im Verhinderungsfall:
Richterin am Amtsgericht Watermann,
ab 01.03.2019:
Richterin am Amtsgericht Dr. Kuhn in Zivilprozess- und Beratungshilfesachen, im Übrigen Direktor des Amtsgerichts Paulußen.
im Verhinderungsfall:
Richterin am Amtsgericht Watermann.

III. Richter am Amtsgericht Thome

1.
Anklagen und Anträge nach §§ 413 ff. StPO vor dem Jugendschöffengericht in allen Sachen, deren Eingangsnummer mit 2, 4, 6, 8, 9 oder 0 endet,

2.
Anklagen vor dem Jugendrichter, Anträge im vereinfachten Jugendverfahren nach §§ 76-78 JGG, Anträge auf Erlass von Strafbefehlen, die an den Jugendrichter gerichtet sind, sowie Einsprüche in allen Sachen, deren Eingangsnummer mit 4, 6, 8 oder 0 endet,

3.
Vollstreckungsverfahren, die aus den Verfahren zu 1. und 2. erwachsen,

4.
die Aufgaben des Richters am Amtsgericht nach dem 4. Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes, soweit es sich um Jugendschöffinnen und Jugendschöffen handelt (§ 35 Absatz 4 JGG i.V.m. § 28 ff GVG),

5.
die nicht anderweit verteilten Geschäfte des Jugendrichters,

6.
Vollstreckungsverfahren einschließlich der Bewährungssachen, soweit Verfahren auswärtiger Jugendgerichte zu übernehmen sind, in Sachen, deren Eingangsnummer mit 2, 4, 6, 8, 9 oder 0 endet,

7.
Entscheidungen gemäß § 462 a Abs. 2 Satz 2 StPO, soweit es sich um Verfahren gegen Jugendliche oder Heranwachsende handelt, in Sachen, deren Eingangsnummer mit 2, 4, 6, 8, 9 oder 0 endet,

8.
Anträge auf Erlass von Strafbefehlen gegen Erwachsene und Einsprüche gegen diese Strafbefehle, soweit nach Einspruch der Strafrichter zu entscheiden hat und soweit deren Geschäftsnummer mit 0, 1, 2 oder 7 endet,

10.
Strafsachen und Bußgeldsachen, soweit diese nach Aufhebung von Urteilen des Richters am Amtsgericht Scholz zurückverwiesen worden sind, und zwar als Vorsitzender des Schöffengerichts, soweit Urteile des Schöffengerichts aufgehoben wurden,

11.
Ablehnungsgesuche, soweit sie gegen Direktor des Amtsgerichts Paulußen gerichtet sind,

12.
Aufgaben des Güterichters im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO.

Vertreter:
Richter am Amtsgericht Scholz,
im Verhinderungsfall:
Richterin Bayburtlu.

IV. Richter am Amtsgericht Heister

1.
die am 31.12.2018 in Abteilung 27 anhängigen Sachen,

2.
neu eingehende F-Sachen - Abteilung 27, Turnuszahl: 10,

3.
alle nicht anderweitig verteilten Familiensachen.

Vertreter:
Richter am Amtsgericht Dr. Temme,
im Verhinderungsfall:
Richter am Amtsgericht Stiewe.

V. Richter am Amtsgericht Stiewe

1.
die am 31.12.2018 in Abteilung 19 anhängigen Sachen,

2.
neu eingehende F-Sachen - Abteilung 19, Turnuszahl: 9,

3.
WEG-Sachen nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 WEG sowie die Rechtsstreite, die geführt werden durch die Wohnungseigentümer-Gemeinschaft, den Verwalter der Wohnungseigentümer-Gemeinschaft oder einen Wohnungseigentümer gegen ein früheres Mitglied der Wohnungseigentümer-Gemeinschaft oder durch ein früheres Mitglied der Wohnungseigentümer-Gemeinschaft gegen die Wohnungseigentümer-Gemeinschaft, den Verwalter oder ein Mitglied der Wohnungseigentümer-Gemeinschaft.

Vertreter/in:
Richterin am Amtsgericht Watermann,
im Verhinderungsfall:
Richter am Amtsgericht Dr. Temme.

VI. Richter am Amtsgericht Scholz

1.
Anklagen vor dem Schöffengericht (einschließlich Anträge im beschleunigten Verfahren nach §§ 417 ff. StPO) sowie Anträge auf Erlass von Strafbefehlen, soweit nach Einspruch das Schöffengericht zu entscheiden hat, und Einsprüche gegen diese Strafbefehle,

2.
Anklagen vor dem Erweiterten Schöffengericht als dessen Vorsitzender,

3.
die Aufgaben des Richters am Amtsgericht nach dem 4. Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes, soweit es sich nicht um Jugendschöffinnen und Jugendschöffen handelt,

4.
Anklagen und Anträge im beschleunigten Verfahren gegen Erwachsene vor dem Strafrichter in Sachen, deren Eingangsnummer mit 0, 1, 2, 3, 4, 5, 8 oder 9 endet,

5.
Strafsachen und Bußgeldsachen, soweit sie nach Aufhebung von Urteilen zurückverwiesen worden sind, soweit es sich nicht um ein Urteil des Richters am Amtsgericht Scholz handelt, und zwar als Jugendrichter bzw. Vorsitzender des Jugendschöffengerichts, soweit Urteile des Jugendrichters oder des Jugendschöffengerichts aufgehoben wurden; sinngemäß gilt diese Regelung auch in Fällen, in denen das Beschwerdegericht die Eröffnung vor einem anderen Spruchkörper beschlossen hat,

6.
Entscheidungen gemäß § 462 a Abs. 2 Satz 2 StPO, soweit es sich um Verfahren gegen Erwachsene handelt,

7.
Rechtshilfe-Ersuchen in Strafsachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende.

Vertreter/in:
Richter am Amtsgericht Thome,
im Verhinderungsfall:
Richterin am Amtsgericht Hottenbacher.

VII. Richterin am Amtsgericht Dr. Kuhn

1.
bis 28.02.2019: Bußgeldsachen gegen Erwachsene und – als Jugendrichterin – gegen Jugendliche und Heranwachsende im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes in Sachen, deren Geschäfts-Nr. mit 1, 2, 3, 4, 5 oder 6 endet,

2.
ab 01.03.2019:
anhängige und neu eingehende C- und H-Sachen – Abteilung 8, Turnuszahl: 5, soweit nicht anderweit verteilt,

3.
ab 01.03.2019:
C- und H-Sachen aus Abteilung 6,

4.
ab 01.03.2019:
in Abteilung 9 anhängige Sachen, der Geschäftsnummer mit 8 enden, soweit der Eingang vor dem 01.01.2019 erfolgt ist,

5.
ab 01.03.2019:
Rechtshilfe-Ersuchen in Zivilprozesssachen.

Vertreter/in:
Direktor des Amtsgerichts Paulußen,
im Verhinderungsfall:
Richterin Kollenberg.

VIII. Richterin am Amtsgericht Watermann

1.
die am 31.12.2018 in Abteilung 18 anhängigen Sachen,

2.
neu eingehende F-Sachen - Abteilung 18, Turnuszahl: 8,

3.
Zwangsvollstreckungssachen.

Vertreter:
Richter am Amtsgericht Stiewe,
im Verhinderungsfall:

Richter am Amtsgericht Scholz.

IX. Richter am Amtsgericht Dr. Dechant

1.
anhängige und neue C- und H-Sachen – Abteilung 23; Turnuszahl: 6,

2.
die im Beschluss vom 20.10.2017 bezeichneten C- und H-Sachen, soweit nicht in jenem Beschluss eine Zuweisung an Richterin Bayburtlu erfolgt ist,

3.
Nachlasssachen,

4.
ab 01.03.2019:
in Abteilung 9 anhängige Sachen, der Geschäftsnummer mit 9 enden, soweit der Eingang vor dem 01.01.2019 erfolgt ist.

Vertreter/in:
Richterin Kollenberg,
im Verhinderungsfall:
Direktor des Amtsgerichts Paulußen,

X. Richterin am Amtsgericht Hottenbacher

1.
Anklagen und Anträge nach §§ 413 ff. StPO vor dem Jugendschöffengericht in allen Sachen, deren Eingangsnummer mit 1, 3, 5 oder 7 endet,

2.
Anklagen vor dem Jugendrichter, Anträge im vereinfachten Jugendverfahren nach §§ 76-78 JGG, Anträge auf Erlass von Strafbefehlen, die an den Jugendrichter gerichtet sind, sowie Einsprüche gegen diese Strafbefehle in allen Sachen, deren Eingangsnummer mit 1, 2 oder 3 endet,

3.
Vollstreckungsverfahren, die aus den Verfahren zu 1. und 2. erwachsen,

4.
Vollstreckungsverfahren einschließlich der Bewährungssachen, soweit Verfahren auswärtiger Jugendgerichte zu übernehmen sind, in den Sachen, deren Eingangsnummer mit 1, 3, 5, oder 7 endet,

5.
Entscheidungen gemäß § 462 a Abs. 2 Satz 2 StPO, soweit es sich um Verfahren gegen Jugendliche oder Heranwachsende handelt, in Sachen, deren Eingangsnummer mit 1, 3, 5 oder 7 endet,

6.
Privatklagesachen,

7.
richterliche Entscheidungen nach dem Schiedsamtsgesetz,

8.
Privatklagesachen,

9.
ab 01.03.2019:
Anträge auf Erlass sonstiger richterlicher Entscheidungen und Anordnungen in Strafsachen (Gs-Register) gegen Erwachsene und - als Jugendrichterin - gegen Jugendliche und Heranwachsende im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes sowie die richterlichen Aufgaben nach § 148 a StPO.

Vertreter/in:
Richterin Bayburtlu,
im Verhinderungsfall:
Richter am Amtsgericht Thome.

XI. Richterin am Amtsgericht Milkovic

jeweils bis 28.02.2019:

1.
Bußgeldsachen gegen Erwachsene und – als Jugendrichterin – gegen Jugendliche und Heranwachsende im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes in Sachen, deren Geschäfts-Nr. mit 7, 8, 9 oder 0 endet,

2.
Anträge auf Erlass sonstiger richterlicher Entscheidungen und Anordnungen in Strafsachen (Gs-Register) gegen Erwachsene und - als Jugendrichterin - gegen Jugendliche und Heranwachsende im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes sowie die richterlichen Aufgaben nach § 148 a StPO,

3.
Anklagen und Anträge im beschleunigten Verfahren gegen Erwachsene vor dem Strafrichter in Sachen, deren Eingangsnummer mit 6 oder 7 endet,

4.
Anträge auf Erlass von Strafbefehlen gegen Erwachsene und Einsprüche gegen diese Strafbefehle, soweit nach Einspruch der Strafrichter zu entscheiden hat und soweit deren Geschäftsnummer mit 3, 4, 5, 6, 8 oder 9 endet,

Vertreter/in:
Richterin am Amtsgericht Hottenbacher,
im Verhinderungsfall:

Richterin Bayburtlu.

XII. Richter am Amtsgericht Dr. Temme

1.
die am 31.12.2018 in Abteilung 21 anhängigen Sachen,

2.
neu eingehende F-Sachen - Abteilung 21, Turnuszahl: 7,

Vertreter/in:
Richter am Amtsgericht Heister,
im Verhinderungsfall:
Richterin am Amtsgericht Watermann.

XIII. Richterin Bayburtlu

1.
Anklagen vor dem Jugendrichter, Anträge im vereinfachten Jugendverfahren nach §§ 76-78 JGG, Anträge auf Erlass von Strafbefehlen, die an den Jugendrichter gerichtet sind, sowie Einsprüche gegen diese Strafbefehle in allen Sachen, deren Eingangsnummer mit 5, 7 oder 9 endet,

2.
Vollstreckungsverfahren, die aus den Verfahren zu 1. und 2. erwachsen,

3.
bis 28.02.2019:
anhängige und neu eingehende C- und H-Sachen aus Abteilung 8: Turnuszahl: 5, soweit nicht anderweit verteilt,

4.
bis 28.02.2019:
C- und H-Sachen aus Abteilung 6,

5.
ab 01.03.2019:
Bußgeldsachen gegen Erwachsene und – als Jugendrichterin – gegen Jugendliche und Heranwachsende im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes in Sachen, deren Geschäfts-Nr. mit 7, 8, 9 oder 0 endet,

6.
ab 01.03.2019:
Anklagen und Anträge im beschleunigten Verfahren gegen Erwachsene vor dem Strafrichter in Sachen, deren Eingangsnummer mit 6 oder 7 endet,

7.
ab 01.03.2019:
Anträge auf Erlass von Strafbefehlen gegen Erwachsene und Einsprüche gegen diese Strafbefehle, soweit nach Einspruch der Strafrichter zu entscheiden hat und soweit deren Geschäftsnummer mit 3, 4, 5, 6, 8 oder 9 endet.

Vertreter/in:
Richterin am Amtsgericht Hottenbacher,
im Verhinderungsfall:
Richter am Amtsgericht Thome.

XIV. Richterin Kollenberg

1.
anhängige und neu eingehende C- und H-Sachen aus Abteilung 9 - Turnuszahl: 6, soweit nicht anderweit verteilt,

2. ab 01.03.2019:

Bußgeldsachen gegen Erwachsene und – als Jugendrichterin – gegen Jugendliche und Heranwachsende im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes in Sachen, deren Geschäfts-Nr. mit 1, 2, 3, 4, 5 oder 6 endet.

Vertreter/in:
Richter am Amtsgericht Dr. Dechant,
im Verhinderungsfall:
Richterin am Amtsgericht Dr. Kuhn.

Allgemeines

1.
Soweit im richterlichen Dienst auch die/der geschäftsplanmäßig zweite Vertreter/in verhindert ist, tritt an ihre/seine Stelle die/der jeweils verfügbare dienstjüngste Richter/in.

2.
Bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Endziffer der Geschäftsnummer, ist die Eintragung bei mehreren Eingängen am Tage vorzunehmen nach der alphabetischen Reihenfolge der Namen der ersten in der Anklageschrift/Antragsschrift pp. benannten Angeschuldigten/Betroffenen pp. einer Sache, wobei an die letzte Eintragung des Vortages anzuschließen ist.

3.
Bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Eingangsnummer, so gilt das Folgende:

Es werden mit Hilfe eines Paginierstempels durch die Geschäftsstelle getrennt mit Eingangsnummern versehen: a) bei Anklagen vor dem Jugendschöffengericht, b) bei Anklagen vor dem Jugendrichter und Anträgen auf Erlass eines Strafbefehls gegen Jugendliche und Heranwachsende und c) bei Anklagen vor dem Strafrichter. Gehen an einem Tag mehrere Eingänge ein, so gilt die allgemeine Regel Nr. 2 entsprechend.

4. Zuständigkeit in Familiensachen

Die ab 01.01.2019 eingehenden Familiensachen und die Sachen, die nach den Bestimmungen dieses Geschäftsverteilungsplans wie Neueingänge zu behandeln sind, werden im Turnusverfahren verteilt. Hierfür gelten folgende Regeln:

4.1.
Den Familienabteilungen werden Familiensachen in einem regelmäßigen Turnus einzeln gemäß der der jeweiligen Abteilung zugewiesenen Turnuszahl in der nummerischen Reihenfolge der Abteilungen, beginnend am 01.01.2019 mit Abteilung 18, zugeteilt.

4.2.
Alle Neueingänge und Abgaben innerhalb des Gerichts gehen zunächst der Posteingangsstelle zu und werden dort mit dem Eingangsstempel und in der Reihenfolge der Erfassung mit einer fortlaufenden Nummer - die jeden Tag neu beginnt - versehen. Nach Dienstende erfolgende Eingänge werden mit der fortlaufenden Nummerierung des nächsten Werktages erfasst. Die Eingangsgeschäftsstelle darf Neueingänge nicht unmittelbar, sondern erst nach Nummerierung in der Posteingangsstelle entgegennehmen. Dies gilt auch für Eilsachen.

4.3.
In der zentralen Eingangsgeschäftsstelle ist für jeden Neueingang zunächst zu überprüfen, ob bei dem Amtsgerichts Duisburg-Hamborn bereits ein Verfahren (Vorstück), das denselben Personenkreis betrifft, anhängig ist oder war. Derselbe Personenkreis im Sinne von § 23 b Abs. 2 GVG ist betroffen, wenn auch nur ein/e Beteiligte/r einer Familie angehört, für die bereits ein Verfahren anhängig ist oder war. Derselbe Personenkreis liegt auch vor, wenn das Verfahren Abkömmlinge (auch inzwischen volljährig gewordene) der an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten betrifft, der Streitgegenstand auf einen Dritten übergegangen ist, der Antrag sich gegen Schuldner übergegangener Rechte richtet oder wenn die beteiligten Personen ihren Namen geändert haben. Ist oder war danach bereits eine Familiensache aus demselben Personenkreis anhängig, so werden sämtliche folgenden Verfahren, die diesen Personenkreis betreffen, der Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt, in

der das eingangs genannte Verfahren anhängig ist oder war. Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren aus oder gehören die Beteiligten mehreren Familien an, für die bereits ein Verfahren anhängig ist oder war, so ist die Abteilung, in der das zuletzt eingetragene Verfahren anhängig ist oder war, zuständig.

4.4.
Alle übrigen Familiensachen werden im Turnus einzeln nacheinander auf die Abteilungen verteilt in der Reihenfolge der in der Posteingangsstelle vergebenen laufenden Nummer. Die einzelnen Abteilungen nehmen jeweils ihrer Turnuszahl entsprechend am Turnus teil und setzen dann aus, bis der Turnus wieder bei 1 beginnt. Gehen gleichzeitig eine Ehesache und eine andere Familiensache oder mehrere Familiensachen ohne Ehesache ein, die denselben Personenkreis betreffen, ohne dass diese nach der vorstehenden Regelung einer bestimmten Abteilung zuzuteilen sind, ist zunächst die Ehesache bzw. die Familiensache mit der niedrigsten laufenden Nummerierung zuzuteilen und mit den weiteren Sachen nach oben zu verfahren.

4.5.
Ruhende, abgetrennte oder weggelegte Verfahren bleiben ohne Anrechnung auf den Turnus in der Abteilung, in der sie anhängig waren. Besteht eine Abteilung nicht mehr, so sind diese Verfahren als Neueingänge zu behandeln.

4.6.
Erledigte Verfahren, in denen das Gericht wieder tätig wird (z.B. durch Wiederaufnahme, Zurückweisung, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand) sowie Nachverfahren nach Vorbehaltsurteilen fallen ohne Anrechnung auf den Turnus in die Zuständigkeit der Abteilung, in der das Verfahren erledigt wurde. Abgegebene oder verwiesene Sachen, die wieder vom Familiengericht des Amtsgerichts Duisburg-Hamborn zu bearbeiten sind, fallen ohne Anrechnung auf den Turnus wieder in die Zuständigkeit der Abteilung, der sie erstmals zugeteilt waren. Besteht diese Abteilung nicht mehr, sind diese Sachen als Neueingang zu behandeln.

4.7.
Bei unrichtigen Zuteilungen ist wie folgt zu verfahren: Wurde übersehen, dass ein Verfahren anhängig ist, das denselben Personenkreis betrifft, ist die Sache unter An-

rechnung auf den Turnus an die zuständige Abteilung abzugeben; der entlasteten Abteilung ist in einem solchen Fall die nächste zuteilungsreife Sache zusätzlich zuzuteilen. Wurde übersehen, dass keine Turnusanrechnung erfolgt, wird der entlasteten Abteilung im folgenden Turnus die entsprechende Anzahl neuer Sachen zusätzlich zugeteilt.

5.

In den C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters werden die Neueingänge im Turnusverfahren verteilt. Hierfür gelten folgende Regeln:

5.1.

Alle Neueingänge eines nicht allgemein dienstfreien Werktages werden auf der Eingangsgeschäftsstelle gesammelt und dort an dem auf den Tag des Eingangs folgenden nicht allgemein dienstfreien Werktag alphabetisch sortiert. Neueingänge, die an allgemein dienstfreien Werktagen eingegangen sind, gelten im vorliegenden Zusammenhang als an dem folgenden ersten nicht allgemein dienstfreien Werktag eingegangen. Eingänge, die nach Dienstschluss eingehen, werden wie Eingänge des nächsten nicht dienstfreien Werktages behandelt. Maßgeblich ist bei der alphabetischen Ordnung der Name des Beklagten. Bei mehreren Beklagten kommt es auf die/den im Alphabet erstrangigen Beklagte/n an. Anknüpfungspunkt ist der erste Buchstabe des Namens, und zwar auch dann, wenn dieser erste Buchstabe Teil eines Namensbestandteils wie Ben, El, de, di, le, van, von u.ä. ist. Vornamen bleiben bei natürlichen Personen außer Betracht.

5.2.

In der nach Maßgabe der vorstehenden Regelung ermittelten Reihenfolge werden die Neueingänge alsdann entsprechend der für jede Abteilung festgelegten Turnuszahl verteilt, wobei jeweils zum 01.01. eines Jahres die Verteilung neu beginnt, und zwar jeweils mit der für die Aufnahme neu eingehender Sachen vorgesehenen Abteilung mit der niedrigsten Nummer. Gehen an einem Tag weniger Neueingänge ein, als dies der auf die Abteilung entfallenden Turnuszahl entspricht, so werden die am folgenden nicht allgemein dienstfreien Werktag eingehenden Neueingänge in der für diesen Tag geltenden alphabetischen Reihenfolge bis zur Erreichung der Turnuszahl hinzugenommen.

5.3.

Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder auf Erlass eines Arrests sind – abweichend von den vorstehenden Regelungen – sofort nach Eingang derjenigen Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus zuzuordnen, der im Turnusverfahren die nächsten Neueingänge zuzuordnen sind.

5.4.

Eine einstweilige Verfügung, ein Arrest oder ein Einstellungsantrag, verbunden mit einem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, zählen nur als ein Eingang und werden im Turnus verteilt. Wird während des laufenden Verfahrens ein solcher Antrag gestellt, so ist die für die Klage zuständige Abteilung zuständig; eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Entscheidungen oder sonstige richterliche Geschäfte über die Gewährung von Prozesskostenhilfe werden nach dem Turnus zugeteilt.

5.5.

Eine Klage, die nach einem Verfahren über Prozesskostenhilfe erhoben wird, fällt in die Zuständigkeit der richterlichen Abteilung, welche über den Prozesskostenhilfeantrag entschieden hat, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Besteht die zuständige Abteilung nicht mehr, wird die Klage im Turnus wie ein neuer Eingang behandelt und zugeteilt.

5.6.

Für weggelegte sowie abgeschlossene Verfahren und für Nichtigkeits- und Restitutionsklagen bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens und/oder bei notwendigen weiteren Entscheidungen die bisherige Abteilung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Besteht die danach zuständige Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren wie ein neuer Eingang behandelt.

5.7.

Nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht/andere Abteilung oder nach erneuter Verweisung an das Amtsge-

richt Duisburg-Hamborn nimmt ein Verfahren nur dann - erneut - am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung aufgelöst ist.

5.8.
Entscheidungen über Vollstreckbarkeitserklärungen von Schiedssprüchen und ausländischen Titeln übernimmt die nach dem Turnus zuständige Zivilprozessabteilung.

5.9.
Verfahren gegen mehrere Gesamtschuldner, insbesondere auch nach § 696 ZPO abgegebene Mahnverfahren, gelten für den Turnus stets als ein Verfahren. Bei zeitlich gestaffeltem Eingang ist die erstbefasste Abteilung auch für die späteren Verfahren zuständig ohne Rücksicht auf den Stand sämtlicher Verfahren.

5.10.
Wenn in derselben Sache gleichzeitig oder in einem Schriftsatz verbunden eine Klage und ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes eingehen, so ist zuerst die einstweilige Verfügung oder der Arrestantrag einzutragen; beide Verfahren (zwei Sachen) sind sodann einer Abteilung zuzuweisen, wobei eine Anrechnung der zweiten Sache (Hauptsache) auf den Turnus nicht stattfindet.

5.11.
In allen Fällen der Abtrennung werden diese Verfahren in der Ursprungsabteilung weiter bearbeitet, erhalten jedoch ein neues - von der Eingangsgeschäftsstelle zu vergebendes - Aktenzeichen der selben Richterabteilung, wobei eine Anrechnung auf den Turnus nicht erfolgt. Für jedes abgetrennte Verfahren ist eine Zählkarte anzulegen.

5.12.
Wird gemäß § 147 ZPO die Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Abteilungen anhängiger Prozesse angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der zu verbindenden Sachen auf die Abteilung über, in der – bezogen auf den Zeitpunkt der Anhängigkeit - die älteste der zu verbindenden Sachen geführt wird. Bei gleich alten Verfahren erfolgt die Führung in der Abteilung, in der das Verfahren mit der niedrigsten

laufenden Nummer des Geschäftszeichens anhängig ist. Eine Anrechnung auf den Turnus findet ebenfalls nicht statt.

5.13.
Eine Anrechnung auf den Turnus einer abgebenden und/oder einer übernehmenden Abteilung erfolgt nicht.

5.14.
Eine einmal vorgenommene Zuweisung im Turnus ist zuständigkeitsbegründend; eine Abgabe ist – abgesehen von der unter 5.9. getroffenen Regelung – nicht möglich.

6.
Bedienstete der Eingangsgeschäftsstellen dürfen Auskünfte über den jeweils erreichten Stand des Turnus ausschließlich dem Direktor, seinem ständigen Vertreter, dem Geschäftsleiter und dessen Vertreterin sowie weiteren von dem Direktor ausdrücklich ermächtigten Bediensteten geben. Die Bediensteten der Eingangsgeschäftsstellen haben sicherzustellen, dass andere Personen keinen Einblick in den jeweils erreichten Stand des Turnus erhalten.

7.
Der Bereitschaftsdienst an nicht dienstfreien Werktagen wird in Gestalt einer Rufbereitschaft jeweils in der Zeit von jeweils 6.00 Uhr bis 9.00 Uhr und 15.30 Uhr bis 21.00 Uhr wahrgenommen durch Direktor des Amtsgerichts Paulußen und – im Falle seiner Verhinderung – durch Richter am Amtsgericht Pfestorf.

8.
An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie dienstfreien Werktagen findet ein richterlicher Bereitschaftsdienst in Gestalt einer Rufbereitschaft statt zur Erledigung unaufschiebbarer richterlicher Geschäfte. Er wird an diesen Bereitschaftsdiensttagen jeweils in der Zeit von 10.00 bis 11.00 Uhr und an dem dem ersten Bereitschaftsdienstag vorausgehenden nicht allgemein dienstfreien Werktag in der Zeit von 14.00

bis 15.30 Uhr wahrgenommen. Die Zuständigkeit zur Wahrnehmung des Bereitschaftsdienstes ergibt sich aus der anliegenden Übersicht.

Paulußen

Heister

Pfestorf

Scholz

Watermann

Bereitschaftsdienstplan vom 02.01.2019 – 01.01.2020

N a m e	***D a t u m***		
Dr. Temme ***Richter am AG***	***12./13.01.*** ***30./31.03.***	***01./02.06.*** ***17./08.08.***	
Scholz ***Richter am AG***	***19./20.01.*** ***16./17.03.***	***08.-10.06.*** ***05./06.10.***	***09./10.11.***
Watermann ***Richterin am AG***	***13./14.04.*** ***27./28.04.***	***15./16.06.*** ***22./23.06.***	***26./27.10.*** ***31.12./01.01.***
Dr. Dechant ***Richter am AG***	***02./03.02.*** ***19.-22.04.***	***31.08./01.09.***	
Heister ***Richter am AG***	***09./10.02.*** ***20.06.***	***24./25.08.*** ***07./08.09.***	***01.-03.11.***
Paulußen ***Direktor des AG***	***26./27.01.*** ***01.05.***	***14./15.09.*** ***24.-26.12.***	
Thome ***Richter am AG***	***16./17.02.*** ***04./05.05.***	***29./30.06.*** ***21./22.09.***	***16./17.11.*** ***28./29.12.***
Dr. Kuhn ***Richterin am AG***	***23./24.02.*** ***06./07.07.***	***23./24.11.***	
Bayburtlu ***Richterin***	***02.-04.03.*** ***13./14.07.***	***28./29.09.*** ***30.11./01.12.***	
Kollenberg ***Richterin***	***09./10.03.*** ***11./12.05.***	***20./21.07.*** ***03.10.***	***07./08.12.***
Pfestorf ***Richter am AG***	***06./07.04.*** ***18./19.05.***	***27./28.07.*** ***19./20.10.***	***14./15.12.***
Stiewe ***Richter am AG***	***25./26.05.*** ***03./04.08.***	***12./13.10.*** ***21./22.12.***	
Hottenbacher ***Richterin am AG***	***05./06.01.*** ***23./24.03.***	***30.05.*** ***10./11.08.***	